

---

**1099/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 16.01.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres:

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lichtenberger, Freundinnen und Freunde haben am 24.11.2003 unter der Nummer 1126/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „völlig ungerechtfertigte Zurückweisung slowakischer StaatsbürgerInnen am Grenzübergang Marchegg am 20.11.2003" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach dem mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 4:

Eine generelle Weisung in der in der Anfrage angesprochenen Form hat es nicht gegeben. Aufgrund der Erfahrungen bei einem ähnlichen Festakt im Mai des heurigen Jahres in Marchegg waren die Behörden allerdings entsprechend sensibilisiert.

### Zur Frage 5:

Am 20.11.2003 wurden zwei slowakische Staatsangehörige in Folge der offenkundigen Absicht, an einer unangemeldeten Demonstration in Marchegg teilnehmen zu wollen wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 52 Abs.2 Ziffer 3 lit.a FrG 1997 zurückgewiesen.

Weitere Personen wurden nicht zurückgewiesen.

Zur Frage 6:

Es besteht kein Einreiseverbot. Allerdings benötigen Fremde, die grundsätzlich zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt wären, gemäß § 28 FrG für den Zeitraum eines Jahres nach einer Zurückweisung gemäß § 52 Abs. 2 Z.3 FrG 1997 zur Einreise in das Bundesgebiet und zum Aufenthalt in diesem eine besondere Bewilligung.

Zur Frage 7:

Die Grenzkontrolle an der derzeitigen Schengener Außengrenze wird auf Grundlage der einschlägigen EU-Bestimmungen durchgeführt.

Ein Zusammenhang zwischen der in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Maßnahme und der österreichischen Haltung zur Erweiterung wird nicht gesehen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Nach Überprüfung des Sachverhaltes kam die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf zur Auffassung, dass die beiden slowakischen Staatsangehörigen offenbar in Unkenntnis der in der österreichischen Rechtsordnung geltenden Unterschiede zwischen einer genehmigten und einer nicht genehmigten Veranstaltung einreisen wollten. Der Grenzüberwachungsposten Marchegg wurde daher von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft am 4.12.2003 angewiesen, die Zurückweisungen zu widerrufen. Die Maßnahme wurde somit von Amts wegen behoben. Die betroffenen Personen wurden hievon auch schon im Wege der österreichischen Botschaft in Pressburg informiert.